



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### UNZULÄSSIGKEIT VON CO<sub>2</sub>-GRENZWERTEN FÜR TEHG-ANLAGEN IN GEMEINDLICHEN BEBAUUNGSPLÄNEN

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.09.2017 – 4 CN 6.16**

Gegenstand der Entscheidung ist ein Bebauungsplan (B-Plan) einer Gemeinde, der die Zulässigkeit der Verwendung fossiler Energieträger an die Einhaltung bestimmter CO<sub>2</sub>-Grenzwerte knüpft. Der Aufstellung des B-Plans ging ein Antrag einer im Gemeindegebiet ansässigen Betreiberin eines Asphaltmischwerks auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung voraus. Die Betreiberin beabsichtigte, an Stelle der bislang in der Anlage eingesetzten Brennstoffe zukünftig Braunkohlestaub als Befeuerungsmittel zu verwenden. Diese Änderung im Anlagenbetrieb versuchte die Gemeinde durch Neuaufstellung eines B-Plans zu verhindern. Der B-Plan enthielt diesbezüglich die Festsetzung, dass bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als einem Megawatt die Verwendung fossiler Energieträger nur zulässig ist, wenn die nach der „Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen“ (ZuV 2012) zu bestimmenden spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen einen Wert von 0,08 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Gigajoule nicht überschreiten. Auf den hiergegen gerichteten Normenkontrollantrag der Betreiberin des Asphaltmischwerks sowie der Betreiberin eines Steinbruchs erklärte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) den B-Plan insgesamt für unwirksam. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte diese Entscheidung im Revisionsverfahren. Nach Auffassung des BVerwG ist es Gemeinden bundesrechtlich nicht gestattet, in B-Plänen die Verwendung fossiler Brennstoffe in Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegen, von der Einhaltung bestimmter CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren abhängig zu machen. Entsprechende Festsetzungen in gemeindlichen B-Plänen seien mit dem insoweit vorrangigen Regelungskonzept des TEHG unvereinbar. Nach dem TEHG sei es dem Betreiber einer TEHG-Anlage nämlich nicht verwehrt, billigere, aber CO<sub>2</sub> stärker freisetzende Brennstoffe zu verwenden.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das Urteil des BVerwG ist über den Einzelfall hinaus von Bedeutung für Kommunen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten wollen. Die Entscheidung klärt das Verhältnis des im TEHG verankerten Klimaschutzkonzepts zu kommunalen Klimaschutzkonzepten. Städte und Gemeinden sind aufgrund ihrer im Grundgesetz eingeräumten kommunalen Planungshoheit zwar grundsätzlich befugt, in B-Plänen klimaschützende Maßnahmen vorzusehen. Die Befugnis der Gemeinden zur bodenrechtlichen Standortsteuerung ist jedoch eingeschränkt, sofern und soweit der (Bundes-) Gesetzgeber in einem Regelungsbereich ein bestimmtes Klimaschutzkonzept vorgibt. Das über den Zertifikatspreis indirekt steuernde Konzept des TEHG steht ordnungsrechtlichen Instrumenten der Kommunen entgegen.